

2134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Zollgesetz 1955 und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 geändert werden

Durch die vorgesehene Änderung der Bundesabgabenordnung soll eine Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien im Abgabenverfahren herbeigeführt werden und das Abgabeneinhebungswesen Verrechnungswesen automationsgerechter gestaltet werden. Dabei soll unter anderem die Frist zur Stellung von Anträgen auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens verlängert werden sowie die Einräumung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei Versäumung materiellrechtlicher Fristen ermöglicht werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß eine Verpflichtung der Abgabenbehörden zur Rechtsbelehrung der Parteien in Verfahrensangelegenheiten auf Verlangen der Parteien vor.

Für die Lohnsteuerpflichtigen sollen die Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen im Falle eines Wohnsitzwechsels bzw. bei Doppelwohnsitzen erweitert werden und eine Ausdehnung der Fälle, in denen ein Anspruch auf Rückzahlung von Lohnsteuer besteht, erfolgen sowie die Frist für die Einbringung von Rückzahlungsanträgen verlängert werden.

Hinsichtlich der Einhebung von Abgaben sollen die grundlegenden Bestimmungen über die Verbuchung der Geburung und über die Verrechnung von Zahlungen und sonstigen Gutschriften neu gefaßt werden. Dabei soll nicht nur die Rechtsstellung der Parteien verbessert werden, sondern auch die Abgabenverwaltung des Bundes EDV-gerechter gestaltet werden.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung der Bundesabgabenordnung enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß auch Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, des Zollgesetzes 1955 sowie des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Zollgesetz 1955 und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gesetz 1962 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 25

Margaretha Obenhaus
Berichterstatter

Schickelgruber
Obmann